5. Änderung Statuten Bürgergemeinde Art.26, Abs.6

- Der Bürgerrat ist von Seiten der Rechnungsrevisoren darauf aufmerksam gemacht worden, dass gemäss dem Text in Artikel 26 im letzten Absatz der Statuen auch eine andere Auslegung als bisher gehandhabt möglich wäre und die Enthaltungen zu den Nein-Stimmen gezählt werden könnten.
- Deshalb werden im Artikel 26 Abs. 6 der Statuten der Bürgergemeinde Vaz/Obervaz die Änderung der Formulierung gemäss dem Text in den Musterstatuten des Kantons Graubünden vorgeschlagen.

Statuten bisher

Art. 26, Abs.6 bisher

……..
……..
……..
……..
……..

Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Statuten neu

Art. 26 Abs. 6 und 7 neu

Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.